Bundesgesetzblatt

Teil II

217

Z 1998 A

1976 | Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1976 | Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 75	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit	217
22. 12. 75	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit	219
22. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe	220
23. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe	222
29. 12. 75	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit	223
9. 1. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr und des Zusatzprotokolls ..	226
14. 1. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	229
20. 1. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen	229

Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit

Vom 22. Dezember 1975

In Brasilia ist am 18. November 1975 ein Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Protokoll ist nach seinem Artikel 7

am 18. November 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Protokolls ist,

in der Absicht, die Entwicklung der brasilianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Banco do Brasil S.A., Brasilia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das Darlehen kommt sowohl im Ersteinsatz als auch im revolvierenden Einsatz kleinen und mittleren Unternehmen ausschließlich im Norden und Nordosten Brasiliens zugute.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden können.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren und Gütern im See- und Luftverkehr, der sich aus dem vorliegenden Protokoll ergibt, wird die eine Vertragspartei die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch erschweren und die für die Durchführung der genannten Transporte erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Protokoll auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Brasilia am achtzehnten November neunzehnhundertfünfundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und in portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
A. F. Azeredo da Silveira

Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit

Vom 22. Dezember 1975

In Brasilia ist am 18. November 1975 ein Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Protokoll ist nach seinem Artikel 8

am 18. November 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Protokolls ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Brasilien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt einhundertundfünf Millionen Deutsche Mark gemäß den Absätzen 2 bis 4 aufzunehmen.

(2) Aus dem in Absatz 1 genannten Gesamtdarlehensbetrag von 105 Millionen Deutsche Mark wird ein Teilbetrag bis zu 30 Millionen Deutsche Mark für das Vorhaben Bewässerungsprojekt Banabuiú bereitgestellt.

(3) Aus dem in Absatz 1 genannten Gesamtdarlehensbetrag von 105 Millionen Deutsche Mark werden bis zu 75 Millionen Deutsche Mark für die Vorhaben „Gesundheitsprogramm Espírito Santo" (bis zu 20 Millionen Deutsche Mark), „Banco Nacional do Desenvolvimento Econômico" (bis zu 30 Millionen Deutsche Mark), „Wärmekraftwerk Porto Velho" (bis zu 14 Millionen Deutsche Mark) und „Wärmekraftwerk Rio Branco" (bis zu 11 Millionen Deutsche Mark) bereitgestellt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Projekte festgestellt worden ist.

(4) Die in Absatz 3 genannten Vorhaben können im Einvernehmen der Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 2 und 3 genannten Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren und Gütern im See- und Luftverkehr, der sich aus dem vorliegenden Protokoll ergibt, wird die eine Vertragspartei die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch erschweren und die für die Durchführung der genannten Transporte erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Protokoll auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Brasilia am achtzehnten November neunzehnhundertfünfundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und in portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
A. F. Azeredo da Silveira

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe

Vom 22. Dezember 1975

In Addis Abeba ist am 27. Oktober 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 27. Oktober 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Provisorische Militärregierung von Äthiopien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Äthiopien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Äthiopien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen.

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Einbeziehung von 6 Städten in das Energieverbundsystem der Ethiopian Electric Light end Power Authority" ein Darlehen bis zu 19,2 Mio DM (neunzehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge.

Artikel 3

Die Provisorische Militärregierung von Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Provisorische Militärregierung von Äthiopien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Provisorische Militärregierung von Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten Äthiopiens erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Addis Abeba am 27. Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lankes

Für die Provisorische Militärregierung von Äthiopien
Negash Desta

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe

Vom 23. Dezember 1975

In Addis Abeba ist am 27. Oktober 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 27. Oktober 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Provisorische Militärregierung von Äthiopien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Äthiopien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Äthiopien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Aufstockung des Darlehens für das am 3. Juli und 22. November 1968 vereinbarte Vorhaben „Straße Dilla-Moyale", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 4,6 Mio DM (vier Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge.

Artikel 3

Die Provisorische Militärregierung von Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Provisorische Militärregierung von Äthiopien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergeben-

den Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Provisorische Militärregierung von Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten Äthiopiens erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Addis Abeba am 27. Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Lankes

Für die Provisorische Militärregierung
von Äthiopien
Negash Desta

Bekanntmachung
des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

Vom 29. Dezember 1975

In Bonn ist am 6. Februar 1974 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 4. September 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten

von dem Wunsch geleitet, die zwischen ihren Staaten bestehenden engen und freundschaftlichen Beziehungen weiter zu stärken,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung,

in der Erkenntnis der Vorteile, die beiden Staaten aus einer engen Zusammenarbeit bei der Verfolgung dieser Ziele erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern zu friedlichen Zwecken die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung zwischen ihren beiden Staaten und erarbeiten ein Programm, das spezifische Ziele und Projekte auf Gebieten beiderseitigen Interesses enthält.

Artikel 2

(1) Die Gebiete der Zusammenarbeit werden im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

(2) Die einzelnen Gebiete der Zusammenarbeit sowie die Bestimmungen, Voraussetzungen und Verfahrensweisen für jedes der spezifischen Projekte sind Gegenstand von besonderen Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Stellen getroffen werden, die von ihnen benannt werden. Die Benennung der Stellen und des Gegenstandes der Zusammenarbeit erfolgt auf diplomatischem Wege. Diese Vereinbarungen regeln auch Inhalt und Umfang der auf die einzelnen Gebiete bezogenen Zusammenarbeit und bestimmen die mit ihrer Durchführung betrauten Stellen.

Artikel 3

(1) Die Zusammenarbeit kann insbesondere umfassen

a) den Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen,

b) den Austausch und die Fortbildung von Wissenschaftlern und sonstigem Forschungspersonal,

c) die gemeinsame oder koordinierte Durchführung von Forschungs- und technologischen Entwicklungsaufgaben.

(2) Die Vertragsparteien helfen einander in dem ihnen möglichen Ausmaß bei der Bereitstellung von Sachverständigen und der Beschaffung von Material, Ausrüstungen und sonstigem Bedarf.

Artikel 4

(1) In Durchführung dieses Abkommens wird alle zwei Jahre eine Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zusammentreten, die sich aus von der jeweiligen Regierung bestimmten Mitgliedern zusammensetzt.

(2) Die Gemischte Kommission überprüft alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, formuliert das künftige Arbeitsprogramm, revidiert periodisch das Programm in seiner Gesamtheit und gibt den Regierungen entsprechende Empfehlungen. Sie kann auch Zusammenkünfte zum Zwecke der Behandlung spezifischer Projekte oder Themen vorschlagen.

Artikel 5

(1) Die Kosten für die Entsendung der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten Personen werden vom Entsendestaat getragen, sofern in den besonderen Vereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 2 keine anderweitigen Abmachungen getroffen werden.

(2) Die Aufbringung der Kosten für die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen oder koordinierten Durchführung von Forschungs- und technologischen Entwicklungsaufgaben und der Nutzung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen oder Anlagen wird in den nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden besonderen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 6

(1) Der Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder zwischen den von ihnen bezeichneten Stellen erfolgen.

(2) Die Vertragsparteien dürfen die übermittelten Informationen an öffentliche oder an von der öffentlichen Hand getragene Einrichtungen und an gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Diese Weitergabe kann von den Vertragsparteien oder von den von ihnen bezeichneten Stellen in den nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden besonderen Vereinbarungen beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Weitergabe an andere Stellen oder Personen ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Stellen dies vor oder bei dem Austausch bestimmen.

(3) Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, begründen die Übermittlung von Informationen und die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen unter diesem Rahmenabkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden besonderen Vereinbarungen keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Richtigkeit der übermittelten Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Rahmenabkommen oder den zu seiner Durchführung getroffenen Einzelabmachungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die nach diesem Rahmenabkommen oder den nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden besonderen Vereinbarungen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

(5) Die Mitteilung von Informationen mit Handelswert erfolgt aufgrund von besonderen Vereinbarungen, die zugleich die Bedingungen der Weitergabe regeln.

(6) Hinsichtlich des Austausches von Informationen werden die jeweils geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften, internationalen Verpflichtungen sowie Rechte Dritter und Verpflichtungen gegenüber Dritten beachtet werden.

Artikel 7

(1) Der empfangenden Vertragspartei obliegt die Regelung aller Ansprüche, die von Dritten gegen Wissenschaftler und sonstiges Forschungspersonal der entsendenden Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens geltend gemacht werden. Sie stellt die genannten Personen hinsichtlich aller Ansprüche oder Verpflichtungen, die sich aus Arbeiten ergeben, die aufgrund der besonderen Vereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 2 ausgeführt werden, von jeder Haftung frei, es sei denn, daß beide Regierungen darin übereinstimmen, daß diese Ansprüche und Verpflichtungen auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten dieser Personen zurückzuführen sind.

(2) Die Regelung der Haftung für Schäden in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens ebenso wie die etwa erforderliche Versicherung für Risiken sind Gegenstand der nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, daß Waren, die aufgrund der nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden besonderen Vereinbarungen ein- oder ausgeführt werden, frei von Zöllen und sonstigen Abgaben bleiben, die bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden.

(2) Die Vertragsparteien gestatten im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften Wissenschaftlern und sonstigem Forschungspersonal, die bei der Durchführung der nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden besonderen Vereinbarungen tätig sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Ein- und/oder Ausfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch und dem der Familie bestimmten Gegenstände einschließlich eines Kraftfahrzeuges je Haushalt.

Artikel 9

Die Vertragsparteien unterstützen über die zuständigen Behörden die Wissenschaftler und das sonstige Forschungspersonal, die nach diesem Abkommen oder den besonderen Vereinbarungen (Artikel 2 Absatz 2) ausgetauscht werden, bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Artikel 10

Die Vertragsparteien legen in gemeinsamem Einverständnis etwaige Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Abkommens bei.

Artikel 11

Dieses Rahmenabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Rahmenabkommen tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Rahmenabkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, daß eine Vertragspartei das Rahmenabkommen mit einer Frist von mindestens sechs Monaten kündigt. Im Falle einer Kündigung des Rahmenabkommens bleiben seine anwendbaren Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang in Kraft, wie es für die Sicherstellung der Durchführung der nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden besonderen Vereinbarungen erforderlich ist, die sich zum Zeitpunkt seines Außerkrafttretens noch in Durchführung befinden. Die Laufzeit der nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden besonderen Vereinbarungen bleibt von der Kündigung dieses Rahmenabkommens unberührt.

GESCHEHEN zu Bonn, am sechsten Februar neunzehnhundertvierundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Scheel

Für die Regierung
der Vereinigten Mexikanischen Staaten
E. O. Rabasa

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr und des Zusatzprotokolls

Vom 9. Januar 1976

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 1970 zu dem Abkommen vom 15. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1197) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel XVI Abs. 2

am 15. November 1975

in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Oktober 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Auf Grund besonderer Vereinbarung der Vertragsparteien ist am selben Tage das Zusatzprotokoll vom 27. Februar 1975 zu dem deutsch-bolivianischen Abkommen über den Luftverkehr in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Januar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Zusatzprotokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien zu dem deutsch-bolivianischen Abkommen über den Luftverkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bolivien —

in dem Wunsch, das Abkommen vom 15. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr der zwischenzeitlichen Entwicklung des beiderseitigen Luftverkehrs anzupassen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien billigen das am 7. Dezember 1973 zwischen den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien in Bonn unterzeichnete Schlußprotokoll, das wie folgt lautet:

„Schlußprotokoll

Zwischen dem 3. und 7. Dezember 1973 fanden in Bonn die Konsultationen auf Antrag der bolivianischen Regierung statt, die den Zweck hatten, die Regelungen des am 15. November 1968 von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Luftverkehrsabkommens, im folgenden als ‚das Abkommen' bezeichnet, entsprechend der zwischenzeitlichen Entwicklung der Luftverkehrsdienste zu ergänzen und zu interpretieren.

Die zu diesem Zweck gebildeten Delegationen beider Länder gelangten zu folgenden Vereinbarungen:

1. Beide Delegationen erklären, daß ihre Staaten Mitglieder des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chikago unterzeichnet wurde, sowie der zugehörigen Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr sind und daß demzufolge alle Bestimmungen dieser Verträge in ihren Hoheitsgebieten angewendet werden.

2. Artikel 1 Abs. 1 a des Abkommens wird dahin verstanden, daß anstelle der ‚Nationalen Luftfahrtbehörde' das nunmehr zuständige ‚Ministerium für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen und Zivilluftfahrt' getreten ist.

3. Artikel 7 des Abkommens wird in folgender Form erläutert und ausgelegt:

   a) Der Kabotageverkehr im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei bleibt dem oder den Luftfahrtunternehmen eigener Staatszugehörigkeit vorbehalten.

   b) Der Bundesminister für Verkehr wird sich bei den zuständigen deutschen Stellen dafür einsetzen, daß bei Vorliegen konkreter Projektvorschläge zur Förderung der bolivianischen Zivilluftfahrt eine angemessene und gerechte Regelung erreicht wird, die der einseitigen Ausübung des Verkehrs der 4. Freiheit durch das bezeichnete deutsche Unternehmen Rechnung trägt.

      Im Rahmen der vorgenannten Projekte wird auch das bezeichnete deutsche Unternehmen Hilfe leisten, soweit es sich um die Ausbildung von technischem und Verkaufspersonal handelt.

   c) Die einseitige Ausübung des Verkehrs der 5. Freiheit unterliegt einer Ausgleichszahlung seitens des oder der Luftfahrtunternehmen, die von der Vertragspartei bezeichnet wurden, die diesen Verkehr ausübt, zugunsten des oder der von der anderen Vertragspartei bezeichneten Unternehmen, solange diese dieses Recht nicht ausübt. Hierüber schließen die bezeichneten Unternehmen eine kommerzielle Vereinbarung.

   d) Zur Steigerung der Beförderungskapazität, die beim Betrieb von Verkehr nach dritten Ländern (5. Freiheit) angeboten wird, findet folgendes Verfahren Anwendung:

      aa) Nach vorheriger Unterrichtung der betreffenden Luftfahrtbehörden stellen das oder die Luftfahrtunternehmen der Vertragsparteien ihre Anträge auf Kapazitätsänderung bei der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei.

      bb) Wird diesem Antrag nicht stattgegeben, so versuchen das oder die Unternehmen der Vertragsparteien, zu einer gegenseitigen Vereinbarung zu kommen, und stellen dann bei der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei die betreffenden Anträge.

      cc) Wird diesen Anträgen nicht stattgegeben, so bemühen sich beide Vertragsparteien, unverzüglich eine geeignete Lösung zu finden.

   e) Die Mitteilung an die Luftfahrtbehörden gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Abkommens umfaßt auch die Frequenzen zum Zwecke der verwaltungsmäßigen Behandlung.

4. In Artikel 9 Abs. 2 des Abkommens bedeuten die Worte ‚Internationaler Luftverkehrsverband' ‚International Air Transport Association (IATA)'.

5. Artikel 12 des Abkommens wird dahingehend verstanden, daß die vereinbarten Änderungen in Kraft treten, sobald sie nach Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen jeder Vertragspartei durch diplomatischen Notenwechsel bestätigt worden sind.

6. Artikel 13 des Abkommens wird dahingehend verstanden, daß vor einer Beilegung von Meinungsverschiedenheiten durch ein Schiedsverfahren die Vertragsparteien versuchen, die Frage durch Meinungsaustausch und Konsultation gemäß Artikel 11 und 12 zu lösen.

7. Verschiedenes

a) Die Delegationen halten es für wünschenswert, daß Fluggäste im Durchflug unter Anwendung der Richtlinien und Empfehlungen des Anhangs 9 zur ‚Convention' einer möglichst einfachen Kontrolle unterliegen und Erleichterungen genießen sollen. Gepäck und Fracht sind im direkten Durchflug von Zöllen und ähnlichen Angaben befreit.

b) Betreffend der Verstöße der bezeichneten Unternehmen vereinbaren die Delegationen folgendes:

Die Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien teilen sich gegenseitig Verstöße gegen Luftverkehrsvorschriften durch Personal der bezeichneten Unternehmen mit.

c) Beide Delegationen vereinbaren, ihren Regierungen im Interesse der weiteren Entwicklung des beiderseitigen Luftverkehrs den Abschluß eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ihrer Unternehmen zu empfehlen.

Bonn, den 7. Dezember 1973"

Artikel 2

Dieses Protokoll tritt an dem Tage in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

GESCHEHEN in der Stadt La Paz am 27. Februar 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
E. A. Racky

Für die Regierung
der Republik Bolivien
Guzman Soriano

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens

Vom 14. Januar 1976

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Ziffer 2 Buchstabe b für

Brasilien am 11. Dezember 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 2233).

Bonn, den 14. Januar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen

Vom 20. Januar 1976

In Bonn ist am 1. Oktober 1975 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 13

am 1. Oktober 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 1976

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Günter Hartkopf

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen

Arrangement between the Federal Minister of the Interior of the Federal Republic of Germany and the United States Nuclear Regulatory Commission on Cooperation in the Field of Nuclear Facilities Safety

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland,

im folgenden BMI genannt,

und die
Nuclear Regulatory Commission
der Vereinigten Staaten von Amerika,

im folgenden NRC genannt,

— im Hinblick auf ihr gemeinsames Interesse sowohl an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen als auch an einem Erfahrungsaustausch über Fragen der Genehmigung kerntechnischer Einrichtungen,

— mit dem Ziel, die Sicherheit von kerntechnischen Einrichtungen zu erhöhen und nachteiligen Einwirkungen auf die Umwelt vorzubeugen,

— eingedenk der zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der früheren Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Vereinbarungen über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf den Gebieten der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung, sowie der Behandlung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der BMI und die NRC tauschen Informationen über Fragen der Sicherheit und der Sicherung kerntechnischer Einrichtungen aus. Informationen über Umwelteinflüsse solcher Einrichtungen werden ausgetauscht, soweit die jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien dies zulassen.

Informationen beziehen sich auf:

1. Berichte über technische Sicherheit und Umwelteinflüsse, die von den für regulatorische Angelegenheiten verantwortlichen Stellen oder in deren Auftrag als Grundlage oder zur Begründung von Genehmigungs- und Grundsatzentscheidungen erstellt werden.
2. Wichtige Genehmigungs- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Sicherheits- und Umweltentscheidungen, die die genannten Einrichtungen berühren.

The Federal Minister of the Interior
of the Federal Republic of Germany,

hereinafter referred to as "the BMI",

and the
United States Nuclear Regulatory Commission,

hereinafter referred to as "the NRC",

— having a mutual interest in both co-operation in the field of nuclear facilities safety and an exchange of experiences on questions relating to the licensing of nuclear facilities,

— with the objective of improving the safety of nuclear facilities and of preventing any harmful effects on the environment,

— considering the Technical Exchange and Co-operative Arrangements concluded between the Federal Minister for Research and Technology of the Federal Republic of Germany and the former United States Atomic Energy Commission in the fields of research and development concerning reactor safety as well as the management of radioactive wastes,

hereby agree as follows:

Article 1

The BMI and the NRC shall exchange information on the technical safety and physical security of nuclear installations. Information on environmental impact of such installations shall be exchanged to the extent that the respective responsibilities of the Contracting Parties permit.

The information shall refer to:

1. Reports on technical safety and environmental impact prepared by, or on behalf of, the agencies responsible for regulatory matters as the basis for or in substantiation of licensing and regulatory decisions or policies.
2. Important licensing and supervisory measures as well as decisions on safety and the environment affecting the said facilities.

3. Berichte über Betriebserfahrungen, wie zum Beispiel Berichte über Störfälle, Unfälle und Abschaltungen sowie Zusammenstellungen über Herkunft („Stammbaum") und bisher festgestellte Zuverlässigkeitsdaten von Bauteilen und Systemen.

4. Regulatorische Verfahren für die Bewertung der Sicherheit und der Umweltauswirkungen solcher kerntechnischer Einrichtungen.

Artikel 2

Die NRC und der BMI arbeiten bei der Entwicklung regulatorischer Normen für diese Kernenergieanlagen zusammen.

1. Beide Seiten unterrichten sich gegenseitig über die Themen, zu denen die Entwicklung regulatorischer Normen im Gang oder geplant ist, und über ihre ungefähren Zeitpläne für die Durchführung dieser Entwicklungsarbeit.

2. Damit unnötige Doppelarbeit vermieden wird, werden, soweit es praktisch möglich ist, von Zeit zu Zeit Vereinbarungen über diejenigen Normen getroffen, bei denen die eine oder andere Stelle den Hauptteil der Entwicklungsarbeit übernimmt. Hierbei wird es sich um Normen handeln, die geeignet sind, beiden Ländern zu nützen.

3. Kopien der regulatorischen Normen, die von den zuständigen Stellen der Vertragsparteien verwendet werden müssen oder für eine Verwendung vorgeschlagen sind, werden von jeder Vertragspartei der anderen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß Berichte und Entwicklung von Normen außerhalb des Bereichs des regulatorischen Programms der NRC oder außerhalb des die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und den Strahlenschutz betreffenden Aufgabenkreises des BMI nicht in dieses Abkommen einbezogen sind.

Artikel 4

1. Der Austausch von Informationen auf Grund dieses Abkommens erfolgt durch Briefe, Berichte und andere Dokumente sowie durch Besuche und Zusammenkünfte, die von Fall zu Fall vorher vereinbart werden.

2. Jährlich oder in anderen zu vereinbarenden Zeiträumen wird eine Sitzung abgehalten, um den Fortgang der Zusammenarbeit zu überprüfen, Änderungen zu empfehlen und Fragen zu erörtern, die in den Rahmen dieser Vereinbarung fallen. Termin, Ort und Tagesordnung für diese Sitzungen werden im voraus vereinbart.

Artikel 5

Jede Vertragspartei benennt zur Koordinierung ihres Anteils an der Zusammenarbeit einen Administrator.

1. Die Administratoren sind die Empfänger aller im Rahmen der Zusammenarbeit übermittelten Dokumente, wozu, sofern nichts anderes vereinbart wird, auch Kopien aller Briefe gehören. Die Administratoren sind für die Entwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen der Bedingungen dieser Vereinbarung verantwortlich. Sie treffen auch die Vereinbarungen über die kerntechnischen Einrichtungen, die Gegenstand des Informationsaustausches sein sollen, über besondere Dokumente und Normen, die ausgetauscht werden sollen, sowie über die zu koordinierenden Arbeiten an Normen.

3. Reports on operational experiences, such as incidents, accidents and shut-downs, as well as information on the pedigree and data hitherto established on the reliability of components and systems.

4. Regulatory procedures for assessing the safety of such nuclear facilities and their effects on the environment.

Article 2

The NRC and the BMI shall co-operate in the development of regulatory standards for such nuclear facilities.

1. The two sides shall inform each other about matters for which regulatory standards are being developed, or the development of which is proposed, and about approximate time-tables for the implementation of such development activities.

2. In order to avoid unnecessary duplication of work, arrangements shall be concluded from time to time as far as practicable on those standards in respect of which one side or the other will assume the greater proportion of the development work. These shall be standards likely to be useful to both countries.

3. Copies of the regulatory standards which must be applied, or have been proposed for application, by the competent agencies of the Contracting Parties shall be made available by either Contracting Party to the other Contracting Party on a timely basis.

Article 3

The Contracting Parties agree that the reports and the development of standards outside the Regulatory Program of the NRC or outside the purview of the BMI relating to the safety of nuclear facilities and radiation protection shall not be included in the present Arrangement.

Article 4

1. The exchange of information under the present Arrangement shall take place in the form of letters, reports and other documents as well as visits and meetings to be agreed individually in advance.

2. Annually or at other intervals to be agreed meetings will be held to review the progress of co-operation, to recommend changes and discuss questions falling within the framework of the present Arrangement. The date, venue and agenda for such meetings shall be agreed in advance.

Article 5

Each Contracting Party shall designate an administrator to co-ordinate its share of the co-operative effort.

1. The administrators shall be the recipients of all documents transmitted within the framework of co-operation, which, unless otherwise agreed, shall also include copies of all letters. The administrators shall be responsible for the development of co-operation under the terms of the present Arrangement. They shall also conclude the arrangements on nuclear facilities intended to be the object of the exchange of information, on special documents and standards to be exchanged, as well as on standards development work to be co-ordinated.

2. Alle drei Monate übersenden sich die Administratoren gegenseitig Schreiben, in denen die Titel aller Dokumente aufgeführt sind, die in den vorangegangenen drei Monaten im Rahmen dieses Austausches übermittelt worden sind.

3. Die Administratoren bestimmen, wieviel Kopien der Dokumente ausgetauscht werden sollen. Jedes Dokument wird, sofern möglich, von einer aus weniger als 250 Worten bestehenden Zusammenfassung begleitet, in der der Themenkreis und der Inhalt beschrieben werden.

4. Diese Einzelregelungen sollen unter anderem sicherstellen, daß ein angemessener Austausch von Informationen erreicht und aufrechterhalten wird.

Artikel 6

Im allgemeinen können die bei jeder Vertragspartei eingegangenen Informationen ohne weitere Genehmigung der anderen Vertragspartei uneingeschränkt verbreitet werden.

1. Mit Vorrechten verbundene Informationen, zum Beispiel private, vermögensrechtliche, betriebliche und solche Informationen, die von der absendenden Partei im Vertrauen darauf und unter der Bedingung geliefert werden, daß die Empfängerpartei die Informationen vor unbefugter Preisgabe schützt, werden von der absendenden Partei als solche bezeichnet und mit dem deutlichen Stempelaufdruck „Nicht zur Verbreitung ohne Genehmigung der NRC oder des BMI bestimmt" gekennzeichnet. Die Empfängerpartei darf solche bevorrechtigten Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der absendenden Partei weitergeben:
   - — auf amerikanischer Seite außerhalb der NRC, ihrer Berater und der mitwirkenden Behörden der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika,
   - — auf deutscher Seite außerhalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Berater und der atomrechtlichen Genehmigungsbehörden.

2. Ist eine darüber hinausgehende Weitergabe entweder auf Grund nationaler Gesetze einer Vertragspartei erforderlich oder auf Grund anderer Umstände erwünscht, so werden die Vertragsparteien in der Weise zusammenarbeiten, daß sie ein Verfahren zur Beantragung einer solchen Genehmigung, soweit erforderlich, festlegen und einem von der Empfängerpartei gestellten Wunsch zur Weitergabe soweit entsprechen, als dies ihre eigene Gesetzgebung und Verfahrensregeln ermöglichen.

3. Falls jedoch eine Verpflichtung zur Weitergabe auch ohne Genehmigung der absendenden Partei als Ergebnis eines dem nationalen Recht der Empfängerpartei entsprechenden Antrages in Erwägung zu ziehen ist, verpflichtet sich die Empfängerpartei, unverzüglich die absendende Partei zu unterrichten sowie auf Grund der Bestimmungen ihrer Gesetze geeignete Argumente gegen die Weitergabe vorzubringen.

4. Die Anwendung oder Verwendung der zwischen den Vertragsparteien auf Grund dieses Abkommens ausgetauschten oder übermittelten Informationen unterliegt der Verantwortung der Empfängerpartei. Die übermittelnde Vertragspartei übernimmt keine Gewähr dafür, daß eine solche Information für eine bestimmte Nutzung oder Anwendung geeignet ist.

Artikel 7

Die auf Grund dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen unterliegen den Regelungen über Patente, die in der Zusatzvereinbarung niedergelegt sind.

2. Every three months the administrators shall write to each other listing the titles of all documents transmitted in the previous three months within the framework of this exchange.

3. The administrators shall determine how many copies of the documents shall be exchanged. Each document shall, where possible, be accompanied by a summary of less than 250 words describing the subjects and contents.

4. These individual arrangements shall ensure, among other things, the achievement and maintenance of a reasonably balanced exchange of information.

Article 6

In general, information received by each Contracting Party may be disseminated freely without further approval by the other Contracting Party.

1. Privileged information, e.g. private, proprietary, company confidential and other information supplied by the sending Party on the understanding and under the condition that the recipient Party will prevent the unauthorized disclosure of the information, shall be designated as such by the sending Party and be clearly stamped with the words "not for dissemination without approval of the BMI or the NRC". The recipient Party may not disseminate such privileged information without prior written approval of the sending Party:
   - — on the American side outside the NRC, its consultants and the assisting agencies of the Government of the United States of America
   - — on the German side outside the Government of the Federal Republic of Germany, its consultants and the nuclear licensing authorities.

2. If wider dissemination is either required by the legislation of either Contracting Party or desirable on account of other circumstances, the Contracting Parties shall co-operate with each other in that they determine procedures for requesting such approval, if needed, and comply, as far as their own legislation and rules of procedure make it possible, with any such request by the recipient Party.

3. If, however, an obligation to disseminate even without the approval of the sending Party has to be considered as a result of an application consistent with the national law of the recipient Party, the recipient Party undertakes to inform the sending Party without delay and, on the basis of the provisions of its laws, put forth relevant arguments against dissemination.

4. The application or use of any information exchanged or transferred between the Contracting Parties under the present Arrangement shall be the responsibility of the Party receiving it. The transmitting Party does not warrant the suitability of such information for any particular use or application.

Article 7

Information exchanged under the present Arrangement shall be subject to the patent provisions in the Patent Addendum to this Arrangement.

Artikel 8

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen von der Verfügbarkeit dafür bestimmter Mittel abhängt.

Article 8

The Contracting Parties agree that their ability to carry out their obligations is subject to the availability of appropriated funds.

Artikel 9

Eine gegenseitige Kostenerstattung ist zwischen den Vertragsparteien nicht vorgesehen. Beide Vertragsparteien tragen jeweils die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten.

Article 9

No provision has been made for reciprocal cost reimbursement between the Contracting Parties. Both Contracting Parties shall bear the costs incurred in their area of competence.

Artikel 10

Informationen der im Abkommen erfaßten Art sind teilweise nicht in Dienststellen und Einrichtungen der Vertragsparteien selbst, sondern nur in anderen Dienststellen der Regierungen verfügbar. Jede Partei wird daher die andere in der Ausrichtung von Besuchen und der Weiterleitung von Anfragen wegen Informationen an solche Stellen unterstützen. Dies beinhaltet selbstverständlich keine Verpflichtung anderer Stellen, diese Informationen bereitzustellen.

Article 10

Some information of the type covered by this Arrangement is not available within the agencies and facilities of the Contracting Parties themselves, but only in other agencies of the Governments. Each Party therefore undertakes to assist the other by organizing visits and directing inquiries about information to these other agencies. This, of course, does not constitute a commitment of other agencies to furnish such information.

Artikel 11

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 11

This Arrangement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the date of entry into force of this Arrangement.

Artikel 12

Diese Vereinbarung gilt für fünf Jahre. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung jederzeit gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

Article 12

The present Arrangement shall remain effective for five years. It may be extended by mutual agreement. This Arrangement may be terminated at any time by either Contracting Party subject to six months' written notice to the other Contracting Party.

Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Article 13

The present Arrangement shall enter into force on the date of signature thereof.

GESCHEHEN zu Bonn am ersten Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at Bonn on 1 October 1975 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

For the Federal Minister of the Interior
of the Federal Republic of Germany

In Vertretung
Dr. Hartkopf

For the Nuclear Regulatory Commission
of the United States of America

Für die Nuclear Regulatory Commission
der Vereinigten Staaten von Amerika

Richard T. Kennedy

Patent-Zusatzvereinbarung

Für jede Erfindung, die während der Laufzeit und im Verfolg oder auf Grund dieses technischen Austausches über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen zwischen der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten (NRC) und dem Bundesminister des Innern (BMI) der Bundesrepublik Deutschland gemacht oder konzipiert wird, gilt folgendes:

1. Wenn die Erfindung unter Verwendung von Informationen gemacht wird, die von einer Partei, ihren Beratern oder ihren Auftragnehmern auf Grund der Vereinbarung vom 1. Oktober 1975 mitgeteilt worden sind, erwirbt die Partei, welche die Erfindung macht, sämtliche Rechte, Ansprüche und Interessen auf und an solcher Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder Patent in allen Ländern, jedoch mit der Verpflichtung, der anderen Vertragspartei eine gebührenfreie, nicht ausschließliche und unwiderrufliche sowie mit dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen verbundene Lizenz auf eine solche Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder Patent in allen Ländern zu gewähren.

1.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß diese Vereinbarung auch Patente einbeziehen soll, die nach dem Inkrafttreten der Europäischen Patentübereinkommen bei dem Europäischen Patentamt erwirkt werden. Sollten sich nach dem Inkrafttreten der Europäischen Patentübereinkommen Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Patentvereinbarung ergeben, so kann jede Vertragspartei diejenigen Änderungen beantragen, die erforderlich sind, um die Anpassung des vorstehenden Artikels zu bewirken.

1.3 Keine Vertragspartei darf diskriminierende Maßnahmen gegen Staatsbürger der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die Gewährung der unter Nummer 1 erwähnten Lizenzen oder Unterlizenzen ergreifen.

1.4 Die Vertragsparteien verzichten im Verhältnis zueinander auf die Erstattung aller Kosten, die ihnen insbesondere aus der Verpflichtung zur Zahlung von Vergütungen, Prämien, Gebühren oder Entschädigungen wegen der Entstehung, des Erwerbs oder der Schutzrechtsanmeldung von Erfindungen erwachsen, die während der Laufzeit der Vereinbarung vom 1. Oktober 1975 und im Verfolg oder auf Grund der darin vorgesehenen Programme und Tätigkeiten gemacht oder konzipiert werden; dies gilt auch für Vergütungen nach dem deutschen Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Für Erfindungen im Bereich dieses Abkommens verzichtet die NRC gegenüber dem Bundesminister des Innern darauf, Ansprüche aus dem U.S. Atomic Energy Act von 1954 in seiner jeweiligen Fassung geltend zu machen.

2. Wird eine Erfindung während der Laufzeit und im Verfolg oder auf Grund dieses Abkommens über technischen Austausch gemacht, so wird diejenige Vertragspartei, die diese Erfindung weder macht noch Information zu dieser Erfindung beiträgt, keine Ansprüche auf Rechte an dieser Erfindung geltend machen.

Patent Addendum

For every invention which is produced or designed during the term and in pursuance or on the basis of this technical exchange concerning co-operation in the field of safety of nuclear facilities between the Nuclear Regulatory Commission of the United States of America (NRC) and the Federal Minister of the Interior (BMI) of the Federal Republic of Germany, the following shall apply:

1. When the invention is made using information which has been communicated on the basis of the Arrangement of 1 October 1975 by one Contracting Party, its consultants or contractors, the Contracting Party making the invention shall acquire all rights, title and interests to and for such invention, discovery, patent application or patent in all countries, although with the obligation of granting the other Contracting Party free of charge a non-exclusive and irrevocable license, including the right to grant sublicenses relating to such an invention, discovery, patent application or patent in all countries.

1.2 The Contracting Parties have agreed that this Arrangement should also include patents which are taken out by the European Patent Office after the effective date of the European patent conventions. Should difficulties in the application of the present Patent Addendum occur following the effective date of the European patent conventions, either Contracting Party can propose those changes which are required to effect adjustment of the above Article.

1.3 Neither Contracting Party may resort to discriminatory measures against citizens of the other Contracting Party with respect to granting licenses or sublicenses referred to in paragraph 1 above.

1.4 The Contracting Parties forego in their relationship with one another reimbursement for all costs arising to them especially from the obligation to pay reimbursements, premiums, charges or idemnifications with respect to the origin, acquisition or application for patent rights which are drawn up or produced during the term of the Arrangement of 1 October 1975 and as a consequence or because of the programs and activities contained therein; this is also valid for reimbursements paid according to German law relating to employee inventions. As to inventions coming within the scope of this Arrangement, the NRC foregoes towards the Federal Minister of the Interior making claims arising from the U.S. Atomic Energy Act of 1954 in its current wording.

2. If an invention is made during the term and in pursuance or on the basis of this technical exchange arrangement, the Contracting Party to this arrangement not making such invention, nor contributing information used in the making of the invention, shall not make any claim to rights in the invention.

3. Bei einer Lizenz, die die empfangende Vertragspartei einem Dritten erteilt, sind die Bedingungen, der die empfangende Vertragspartei wegen dieser Lizenz unterliegt, auch dem Dritten aufzuerlegen. Der Dritte ist insbesondere zu verpflichten, Erfindungen oder sonstige Erkenntnisse, die er bei der Ausübung der Lizenz erwirbt, seinem Lizenzgeber so zur Verfügung zu stellen, daß dieser sie gegebenenfalls im Rahmen dieser Vereinbarung verwerten kann.

4. Die Auswertung von Entdeckungen ist im übrigen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 6 der Vereinbarung vom 1. Oktober 1975 unbeschränkt möglich.

3. In the case of a license which the receiving Contracting Party grants to a third party, the conditions to which the receiving Contracting Party is liable with respect to this license are also made incumbent on the third party. The third party shall be especially obliged to make available inventions or other knowledge which he acquires during the exercise, of the license to his grantor in order that such inventions or special knowledge can, if necessary, be utilized within the scope of this Arrangement.

4. The utilization of discoveries is uninhibited, moreover, subject to specifications of Article 6 of the Arrangement of 1 October 1975.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.